

## Foltergüter

Das absolute Verbot von Folter und Misshandlung, das in den wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verankert ist, spiegelt sich auf EU-Ebene in der [Charta der Grundrechte](#) wider, in der es heißt: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Die Charta enthält auch ein Verbot der Todesstrafe.

In der Verordnung (EU) 2019/125 vom 16. Januar 2019 („Anti-Folter-Verordnung“) kommt die Entschlossenheit der EU zum Ausdruck, Folter und die Todesstrafe durch Maßnahmen zur Verhinderung des Handels mit bestimmten Gütern zu beseitigen, die für die Todesstrafe oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verwendet werden könnten.

Die Verordnung verbietet die Ausfuhr und Einfuhr von Gütern, die keinen anderen Verwendungszweck haben, als die Todesstrafe zu vollstrecken oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durchzuführen. Außerdem sieht die Verordnung eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern vor, die für die Todesstrafe, für Folter oder für grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verwendet werden könnten. Die Listen der verbotenen oder kontrollierten Güter sind in den Anhängen der Verordnung (EU) 2019/125 aufgeführt.

## Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie Informationen über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Die nachfolgende Darstellung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist. Die in Ziffer 1.1. des Anhangs IV erfassten Erzeugnisse **kommen in der Regel als Anästhetikum bei human- und tiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz**. Ihre Genehmigung erfolgte, weil **eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel dargelegt wurde**.

**Im Kalenderjahr 2019 wurden 6 Ausfuhranträge genehmigt und kein Antrag abgelehnt:**

2019 erteilte Genehmigungen nach Artikel 16				
Positionsnummer des Anhangs IV	Bezeichnung	Land	Empfänger-Kategorie	Anzahl Genehmigungen
1.1	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Bosnien und Herzegovina	Einrichtungen des Gesundheitswesens	5
		Serbien	Einrichtungen des Gesundheitswesens	1

**Im Kalenderjahr 2020 wurden 11 Ausfuhranträge genehmigt und kein Antrag abgelehnt:**

2020 erteilte Genehmigungen nach Artikel 16				
Positionsnummer des Anhangs IV	Bezeichnung	Land	Empfänger-Kategorie	Anzahl Genehmigungen
1.1	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Bosnien und Herzegovina	Einrichtungen des Gesundheitswesens	6
		Montenegro	Einrichtungen des Gesundheitswesens	1
		Serbien	Einrichtungen des Gesundheitswesens	4